



Ist

a

n

n

u

a

l

report

2001

Deutsche Fassung

Vorwort	2
• Zum ersten Jahresbericht	
Chronologie	3
• Wie es zum Boden-Bündnis kam	
• Von der Konstituierung des Boden-Bündnisses bis zur Vereinsgründung European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V.	
Organisation	6
• Organigramm ELSA e.V. Stand 14. Dezember 2001	
Ausblick	7
• Arbeitsschritte und Aktivitäten 2002	
• • •	
Anhang 1	8
• Manifest des Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden vom 24. Oktober 2000	
Anhang 2	12
• Satzung für die European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. vom 31. Januar 2002	

Zum ersten Jahresbericht

Der vorliegende Jahresbericht erfasst den Zeitraum der Entstehung des „Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden“ vom 24. Oktober 2000 bis zur Gründung des Vereins „European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V.“ am 31. Januar 2002.

Der Bericht vermittelt in Kürze den Werdegang des europäischen Boden-Bündnisses in chronologischer Folge und bezieht sich auf die wichtigsten in dieser Zeitspanne erarbeiteten Dokumente und Protokolle.

Das Organigramm ELSA e.V. zeigt eine Übersicht über die Struktur des Boden-Bündnisses, dessen Abläufe und Beziehungen.

Die Jahresrechnung 2001 der Europäischen Geschäftsstelle liegt als Beilage (annual budget 2001) vor.

Der Ausblick verweist auf die geplanten Arbeitsschritte und Aktivitäten des Boden-Bündnisses für das Geschäftsjahr 2002.

Dem Jahresbericht als Anhang angefügt sind

- *das Manifest vom 24. Oktober 2000*
- *die Satzung vom 31. Januar 2002*

*European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V.
Osnabrück, im Februar 2002*

ELSA e.V.

•
**annual report
2001**

•
Deutsche Fassung

•
Download pdf.datei unter
www.bodenbuendnis.org

•
European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V.
Europäisches Sekretariat
c/o Stadt Osnabrück
Referat für Stadtentwicklung und Bürgerbeteiligung
Postfach 4460, D-49034 Osnabrück
Tel. +49-(0)541-323-2000
Fax +49-(0)541-323-2738
E-mail: mail@bodenbuendnis.org

Wie es zum Boden-Bündnis kam

- ... im Jahre 1997 Auslöser der Initiative für das Boden-Bündnis war der Vorschlag für ein „Übereinkommen zum nachhaltigen Umgang mit Böden“, kurz: Bodenkonvention, die 1997 im Rahmen des Projekts „Ökologie der Zeit“ an der Evangelischen Akademie in Tutzing vorgelegt wurde. Diese versteht sich als Ergänzung zu den bestehenden Konventionen der Vereinten Nationen, etwa der UN-Klimakonvention, der UN-Konvention über die Biologische Vielfalt und der UN-Wüstenkonvention.
- ... im Jahre 1998 Den Durchbruch erzielte der Vorschlag der Bodenkonvention im November 1998 anlässlich einer internationalen Tagung in Tutzing mit namhafter Beteiligung von Bodenfachleuten aus zahlreichen Ländern und Disziplinen. Auch wenn es sich dabei primär um eine Konzeption für Staaten im Sinne der genannten UN-Konventionen handelte, wurde stets auch die Bedeutung des lokalen Handelns auf der intermediären kommunalen und regionalen Ebene und auf der Stufe der Akteure klar betont.
- ... im Jahre 1999 Einen entscheidenden Schritt unternahm die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, indem sie den Vorschlag der Bodenkonvention vollständig übernommen und am 29. Juni 1999 durch den Südtiroler Landtag ratifiziert hatte, verbunden mit dem Auftrag, die Ziele der Konvention in der Region umzusetzen und die italienische Landesregierung diesbezüglich zu aktivieren, den Beschluss dem römischen Parlament, dem EU-Parlament und der EU-Kommission zu übermitteln.
- ... im Jahre 2000 Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die zugleich Mitglied des Europäischen Klima-Bündnisses ist, ergriff als Gastgeberin der 10. Jahrestagung im Mai 2000 in Bozen die Initiative, den Gedanken eines Europäischen Boden-Bündnis analog dem Klima-Bündnis zu debattieren. Die Vorstellung stand unter dem Motto: „*Boden-Bündnis und Klima-Bündnis, eigenständig unter einem Dach für eine nachhaltige Zukunft*“.

Die Reaktion der anwesenden Teilnehmer war ermutigend. In der Folge wurde durch eine Arbeitsgruppe in Zürich und Innsbruck nach dem Vorbild des Klima-Bündnisses ein Vorschlag für ein Boden-Manifest sowie eine Vereinbarung ausgearbeitet, welche es der Landesagentur für Umwelt und Arbeitsschutz der Provinz Bozen-Südtirol ermöglichte, den Auftakt für das Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden einzuleiten.

Inzwischen fand die Initiative des Boden-Bündnisses auch Anerkennung im Rahmen der Expo am 16. September 2000 beschlossenen „*Osnabrücker Boden-Erklärung*“ für das Bestreben, „*Lokale Lösungen für ein globales Bodenproblem*“ zu fördern.

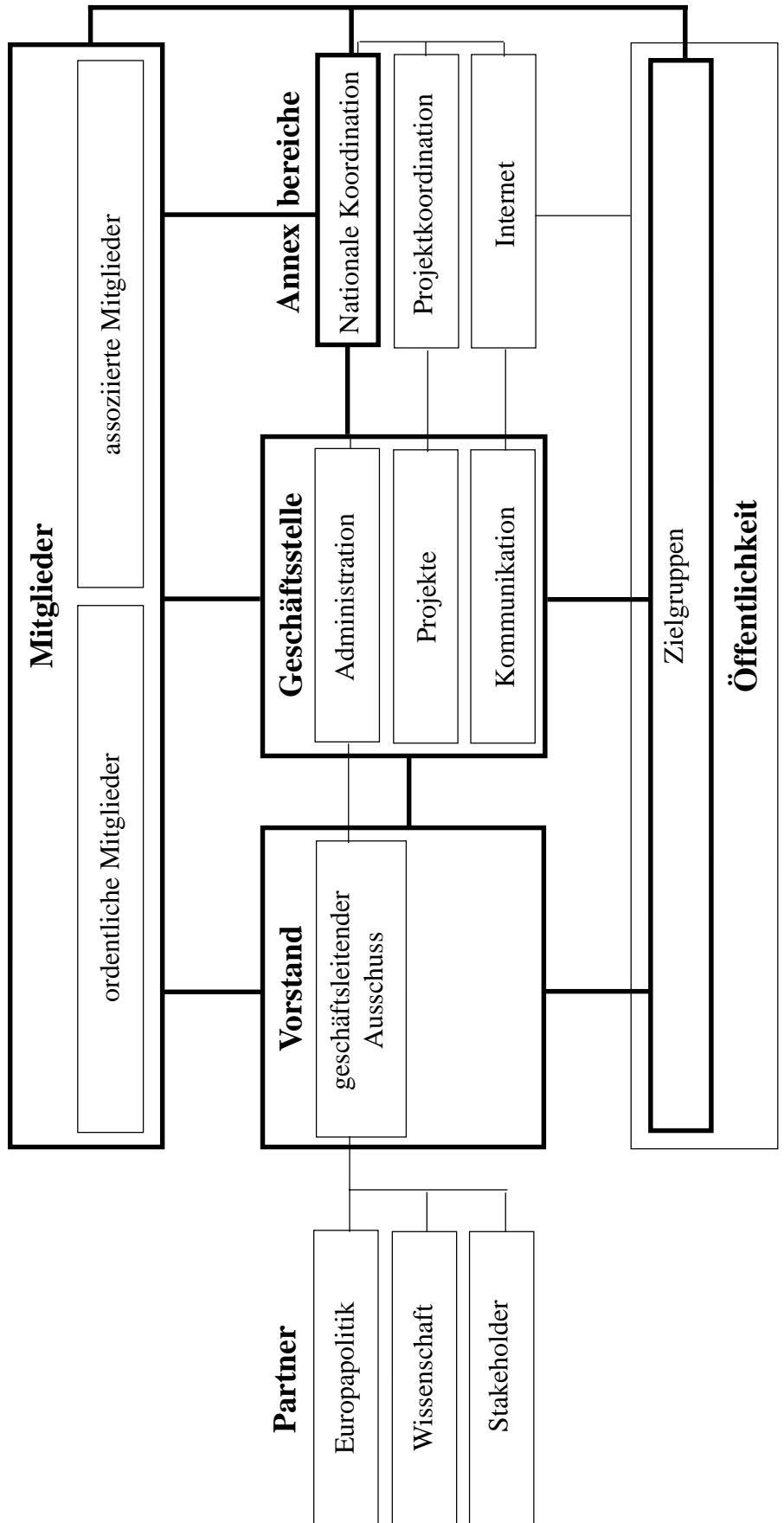
Von der Konstituierung des Boden-Bündnisses bis zur Vereinsgründung European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V.

- 23./24.10.2000 Organisiert von der Landesagentur für Umwelt und Arbeitsschutz der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol fand der Gründungs-Workshop des Boden-Bündnisses in Bozen statt. Wichtigste Aufgabe war die **Beschlussfassung des „Manifest für das Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden“**, welches die Grundlage für das Boden-Bündnis bildet. Die rund 20 im Arbeitskreis beteiligten Personen aus 5 Ländern beschloss die **Gründung des „Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden“**.
- 05./06.03.2001 Das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München organisierte einen ersten Workshop für das Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden. Es nahmen rund 30 TeilnehmerInnen aus 5 Ländern teil, vorwiegend Vertreter aus Städten und Gemeinden. Hauptergebnis war ein **Aufruf der Münchner Stadtregierung an alle europäischen Städte und Gemeinden zur Unterstützung des Boden-Bündnisses**.
- 17.05.2001 Das Europäische Klima-Bündnis / Alianza del Clima e.V. beschloss anlässlich seiner Jahresversammlung in Hamburg eine Resolution zur Unterstützung des Boden-Bündnisses. Wichtigster Punkt ist die **Bekanntmachung des Boden-Bündnisses bei allen Mitgliedkommunen des Klima-Bündnisses** und der Aufruf sich mittels Unterstützungserklärung aktiv an der Weiterentwicklung zu beteiligen.
- 02.07.2001 Treffen von VertreterInnen des Boden-Bündnisses und des Soils Network von ICLEI-Europe in München für eine Zusammenarbeit bei gemeinsamen Zielen. Konkretes Ergebnis war eine **gemeinsame Stellungnahme zum „Consultation paper on the future EU Soil Strategy“ der Europäischen Kommission** vom 13.08.2001.
- August/September 2001 Publikation **„Wegweiser für das Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden – Manifest, Nutzen, Organisation Unterstützungserklärung – Grundlagen für ein Netzwerk europäischer Kommunen für einen nachhaltigen Umgang mit Böden“**. Im gleichen Zeitraum Eröffnung der **Homepage** für das Boden-Bündnis im Internet; www.bodenbuendnis.org.
- 14./15.09.2001 Gemeinsames Treffen mit ICLEI Soils Network in Hannover. **Koordination und Abstimmung der Zusammenarbeit und Aktivitäten**.

- 12./13.11.2001* **Die erste Jahrestagung des Boden-Bündnisses** in Osnabrück wurde unter der Schirmherrschaft des Stv. UN-Generalsekretärs und Leiter des UNCCD-Sekretariats Hama Arba Diallo durchgeführt. Die von rund 120 Bodenfachleuten aus 14 Ländern besuchte internationale Veranstaltung wurde mitgetragen vom Europäischen Bodenbüro des EU Forschungszentrums, Ispra, von der Internationalen Bodenkundlichen Union, Wien, der Boden Kampagne Charles Léopold Mayer Stiftung, Paris, der Interessengemeinschaft Boden Schweiz, Solothurn, der Bundesvereinigung Boden und Altlasten e.V., Berlin und dem Europäischen Klima Bündnis / Alinanza del Clima e.V., Frankfurt am Main. Der Anlass fand in breiten Kreisen große Anerkennung und bekräftigte den Sinn und die Notwendigkeit für die Etablierung eines Europäischen Boden-Bündnisses für Städte, Kreise und Gemeinden. Im Anschluss der Jahrestagung fand eine vorbereitende Mitgliederversammlung statt, welche die Grundzüge für die Vereinsgründung festlegte.
- 30.01.2002* **Delegation des Boden-Bündnisses bei der Europäischen Kommission in Brüssel.** Beratung über die Rolle und Aufgaben des Boden-Bündnisses im Rahmen der EU-Bodenpolitik und über EU-Förderprogramme im Sektor Boden.
- 31.01.2002* **Gründungsversammlung des Vereins „European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V.“.** Formeller Beschluss einer rechtskräftigen **Satzung** und notarielle Beglaubigung für den Eintrag in das Vereinsregister. In den **Vorstand** gewählt wurden *Detlef Gerds*, Fachbereich Grün und Umwelt, Stadt Osnabrück als Vorsitzender;
Dr. Walter Huber, Landesagentur für Umwelt und Arbeitsschutz, Bozen-Südtirol als Stv. Vorsitzender;
Hartmut Escher, Fachdienst Umwelt, Landkreis Osnabrück als Schatzmeister;
Helmer Honrich, Referat für Gesundheit und Umwelt, Landeshauptstadt München als Schriftführer;
Dr. Jürgen Bruggey, Referat für Gesundheit und Umwelt, Stadt Augsburg als Beisitzer;
Dr. Fabian Dosch, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn als Beisitzer.
Zum Zeitpunkt der Gründung dem Boden-Bündnis bereits beigetreten waren folgende **Mitglieder**:
Die Städte Augsburg, Derby, München, Nürnberg, Osnabrück, Schwabach, der Landkreis Osnabrück, die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Ev. Akademie Tutzing sowie die Interessengemeinschaft Boden Schweiz.

Organisation European Land and Soil Alliance ELSA e.V.

Organigramm ELSA e.V.
Stand 14.12.01



Arbeitsschritte und Aktivitäten 2002

Aufbau des Europäischen Sekretariats

- Anmietung entsprechender Mieträume und Aufbau des Sekretariats zu einer funktionsfähigen Anlauf- und Koordinierungsstelle für Mitglieder und Interessenten.
- Sekretariat-Ausstattung mit geeigneter EDV-Infrastruktur.
- Einstellung qualifizierter Mitarbeiter zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit

Da die Ziele des Bündnisses nur durch eine Anzahl von Mitgliedskommunen verwirklicht werden können, ist die Werbung neuer Mitglieder in der Aufbauphase besonders wichtig. Das Interesse soll geweckt werden durch

- intensive und konsequente europäische Pressearbeit
- umfangreichen und aktuellen Internetauftritt
- Präsenz des Boden-Bündnisses bei internationalen Tagungen, Präsenz durch Vorträge, Ausstellungen, Informationsbörsen
- Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Workshops zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs auf internationaler Ebene
- Herausgabe einer vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift „*local land+soil news*“ für Mitglieder und Interessierte

Finanzbeschaffung

Dauerhaft soll die Basisfinanzierung durch die Mitgliedsbeiträge gesichert sein. Eine externe Finanzierung z.B. durch die EU-Kommission muss aber insbesondere in den Jahren 2002-2004 angestrebt werden.

Jahrestagung

Die Jahrestagung 2002 wird voraussichtlich in Augsburg stattfinden. Entsprechende Vorbereitungen zu Tagungsthemen, zur Organisation und Durchführung sind bereits eingeleitet worden.

Projekte und Projektarbeit

Die Einleitung von umsetzbaren Projekten ist eines der prioritären Schritte, um möglichst rasch zielbewusst arbeiten zu können. Folgende Ansätze stehen im Vordergrund:

- **Aktionsprogramms für Kommunen** zur Umsetzung der Ziele des Manifestes für einen nachhaltigen Umgang mit Böden im Bereich Bodenschutz, Bodennutzung und Raumentwicklung anhand von Checklisten und konkreten Fallbeispielen.
- **Local Soil Report** bezweckt die kontinuierliche und systematische Erfassung und Aufbereitung von Grundlagen, Informationen und Daten für Kommunen in allen Ländern Europas. Dazu werden exemplarische Fallbeispiele gesammelt und in einer Datenbank aufbereitet. Via Internet können dann Informationen und Kontaktstellen abgerufen werden.
- **Informationszeitung „local land+soil news“** mit aktuellen Beiträgen zu Bodenschutz, Bodennutzung und Raumentwicklung in Europa. Der Versand soll quartalsweise in deutsch und englisch via Internet und in gedruckter Form erfolgen.

Manifest für das Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden vom 24.10.2000

Präambel

Böden bilden zusammen mit Luft und Wasser die zentralen Lebensgrundlagen unseres Planeten. Die Bodeneigenschaften und Bodenfunktionen sind bezüglich Standort und Beschaffenheit der Böden sehr verschieden. Durch die ständig wachsende Bebauung und Versiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch die ständig andauernde Ausbeutung der Bodenressourcen und Übernutzung der Kulturflächen sind Böden lokal, und durch die Summe, das Ausmass und die Verbreitung aller Beeinträchtigungen, auch weltweit in sehr hohem Masse gefährdet. Die Tragweite des Flächenverbrauchs und der Bodendegradation, sowie die Tatsache der Unwiederbringlichkeit und der sehr langsamen Regenerationsfähigkeit der Böden, sind vergleichbar mit den Folgen der globalen Klimaveränderungen und mit dem Verlust der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus besteht ein enger Zusammenhang der Bodenveränderungen zum Klimawandel.

Es besteht weltweit ein dringender Handlungsbedarf. Alle Länder haben dazu auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene einen nachhaltigen Beitrag zu leisten. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Städten und Gemeinden (Kommunen) zu, die zu lokalen Flächen und ihren Nutzern einen unmittelbaren Zugang haben. Ihre Aufgabe ist die Förderung des Bodenbewusstseins, der Schutz der natürlichen Bodenfunktionen sowie die Beachtung der sozialen Gerechtigkeit. Sie verfügen über Instrumente der Raumplanung und des Bodenrechts, die konkret dazu dienen, einen nachhaltigen Umgang mit Böden in der Kommune zu fördern und umzusetzen.

Wir Kommunen sind uns dieser Zusammenhänge und gleichzeitig auch der Chancen einer nachhaltigen Bodennutzung bewusst, und wollen gemeinsam initiativ werden, um an der Lösung der Probleme zu arbeiten. Wir als Kommunen geben uns mit dem europäischen Boden-Bündnis die Möglichkeit, dies im zusammenwachsenden Europa gemeinsam umzusetzen.

1. Die Verantwortung der Städte und Gemeinden

Wir Kommunen sehen uns in der Verantwortung für eine nachhaltige Bodenpolitik in unseren Gebieten. Dies umfasst die ökologische Seite im Sinne der Förderung der natürlichen Bodenvielfalt und -funktionen sowie die wirtschaftlich und sozial gerechte Bodennutzung.

Dazu wollen wir

- unsere Handlungsspielräume für eine nachhaltige Entwicklung ausschöpfen,
- unsere Vorbildfunktionen als lokale Behörden wahrnehmen,
- alle Akteure entsprechend der Agenda 21 bei der Planung und Gestaltung des kommunalen Raums und bei der Lösung der spezifischen städtischen und ländlichen Bodenprobleme einbeziehen,
- zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für einen nachhaltigen Umgang mit Böden beitragen.

Wir erkennen an, dass die Boden- und Flächenproblematik nicht nur eine lokale und regionale Bedeutung hat, sondern dass wir darüber hinaus – im Sinne einer globalen Verantwortung – durch unseren Lebensstil auch globale Auswirkungen auf Böden in anderen Teilen der Welt verursachen.

2. Ziele des Boden-Bündnisses

Übergeordnetes Ziel ist der nachhaltige Umgang mit allen Arten von Böden zur Erhaltung und Förderung aller Bodenfunktionen sowie der Bodenressourcen und des Natur- und Kulturerbes für die jetzigen und zukünftigen Generationen sowie die sozial gerechte Boden- und Landnutzung.

Das Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden ist damit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Tutzinger Vorschlags für ein „Übereinkommen zum nachhaltigen Umgang mit Böden“ (Bodenkonvention) und der „UN-Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung“.

3. Leitsätze und Massnahmen

Unser übergeordnetes Ziel wird verwirklicht insbesondere durch folgende Leitsätze und Massnahmen:

- 3.1. Wir fördern unsere Eigenständigkeit und Identität durch eine verantwortliche kommunale Bodenpolitik. Dazu
 - machen wir Chancen, aber auch Probleme im nachhaltigen Umgang mit Böden bewusst,
 - erfassen wir den Flächenverbrauch und wiedernutzbare Brachflächen,
 - unternehmen wir alle Anstrengungen, um den Trend zum Flächenverbrauch und zur Bodendegradation umzukehren,
 - definieren wir prioritäre Ziele zur nachhaltigen Entwicklung und verfolgen aktiv eine sparsame Nutzung der Bodenressourcen,
 - unterstützen wir Bildungsmassnahmen zu Böden und Landnutzung,
 - informieren wir die Öffentlichkeit über die genannten Zielsetzungen und die zu treffenden Massnahmen und fördern das Bewusstsein in der Bevölkerung.

- 3.2. Wir fördern qualitatives Wachstum oder Stabilisierung in Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Kultur. Dazu
 - begrenzen wir den Bodenverbrauch, lenken die Siedlungsentwicklung nach innen, und fördern die Qualität der Siedlungsgestaltung,
 - erfassen und sanieren wir Altlasten und führen die Flächen einer zweckmässigen Wiederverwendung zu,
 - berücksichtigen wir bei der Bodennutzung Fragen der sozialen Gerechtigkeit und der Geschlechtergerechtigkeit,
 - unternehmen wir intensive Anstrengungen zur Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit und Bodenbildung, wobei der bodenschonenden Nutzung und Entsiegelung von Flächen eine besondere Bedeutung zukommt,
 - treffen wir Massnahmen zur Bodenerhaltung, -verbesserung und -wiedergewinnung, stellen wir besonders wertvolle Böden unter Schutz, schützen wir Böden vor Erosion und Verdichtung und reduzieren Schadstoffeinträge,
 - erhalten wir Funktion des Bodens als Kohlenstoff- (und Stickstoff-)speicher unter Berücksichtigung der natürlichen Stoffkreisläufe,
 - treffen wir Massnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas und des Wasserhaushaltes und tragen damit zur Aufwertung der Lebensqualität im Siedlungsgebiet bei,
 - stellen wir die umweltschonende Nutzung von Kulturland und Landschaft sicher,
 - fördern wir die Vermarktung regional angebauter Produkte,
 - tragen wir dem Natur- und Kulturerbe Sorge,
 - fördern wir die ökologische Vernetzung der Lebensräume.

- 3.3. Wir setzen auf die Innovationskraft in gemeinnütziger, partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Dazu
- stimmen wir boden- und raumwirksame Vorhaben auf optimierte Zweckmässigkeit und Nachhaltigkeit ab,
 - unterstützen wir die Umsetzung der Ziele des europäischen Raumentwicklungskonzeptes zur nachhaltigen Raumentwicklung und des Bodenschutzes,
 - beziehen wir die Anliegen benachbarter Gemeinden und Regionen ein,
 - verbessern wir die Stadt-Land-Beziehungen in gegenseitiger Abstimmung,
 - arbeiten wir über Grenzen hinweg partnerschaftlich zusammen.
- 3.4. Wir fördern mittels Instrumenten der Raumplanung und des Bodenrechts den nachhaltigen Umgang mit Böden. Dazu
- wahren wir bei Nutzungen und Eingriffen die Eigenart und Qualität der Böden und des Ortes und werten diese auf,
 - nutzen wir die Böden durch zweckmässige Zuweisung vielfältiger Nutzungen sowie durch differenzierte Nutzungsordnung so, dass sich Böden, Natur und Landschaft optimal entwickeln können,
 - beziehen wir die Anliegen der Bevölkerung und die Interessen der Landnutzer und Grundbesitzer ein und berücksichtigen diese bei der Umsetzung,
 - wirken wir an der Entwicklung und der Anwendung ergänzender, marktwirtschaftlicher Instrumente zur Steuerung einer nachhaltigen Bodennutzung mit.

4. Nutzen des Boden-Bündnisses

Der Nutzen des Boden-Bündnisses für die Kommunen liegt zunächst in der Bekennung zur Mitverantwortung der Städte und Gemeinden für einen nachhaltigen Umgang mit Böden auf lokaler Ebene.

Der nachhaltige Umgang mit Böden begünstigt die Bodenfruchtbarkeit, das Mikroklima und den Wasserhaushalt, kann zu erheblichen Kosteneinsparungen führen, insbesondere bei Infrastrukturausbau und -unterhalt, spart Ressourcen für die künftige Entwicklung und künftige Generationen auf, fördert die Auslastung vorhandener Flächen und die Stabilisierung der Siedlungsdichte, belebt öffentliche Räume und trägt insgesamt zu einer Verbesserung der Lebensqualität in der Kommune und des Images für die Kommune bei.

Im Boden-Bündnis profitieren die Mitgliedskommunen von den Vorteilen der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch mit anderen Städten und Gemeinden.

5. Globale Verantwortung und Partnerschaft

Bodenprobleme sind lokalspezifisch und deshalb vorrangig vor Ort anzugehen. Gleichzeitig haben sie auch eine internationale Dimension, die sowohl die ökologische als auch die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Seite umfasst.

In vielen Ländern ist die Frage der Verfügbarkeit von Böden, der Landnutzungsrechte, und der Rechte indigener Völker auf traditionelle Territorien konfliktbehaftet. Besonders in Trocken- und Regenwaldgebieten des Südens sind sehr gravierende Probleme durch Boden- und Landdegradation entstanden.

Durch unser Wirtschaften und unseren Lebensstil tragen wir zu diesen Problemen bei, indem wir deutlich mehr Flächen in Anspruch nehmen, als wir in unseren Ländern zur Verfügung haben und nutzen.

Partnerschaften mit indigenen Völkern und anderen lokalen Gemeinschaften in allen Teilen der Welt, z.B. Kommunen und Organisationen, sehen wir deshalb als eine wichtige Aufgabe des Boden-Bündnisses an. Wir wollen die Bodenproblematik in unseren Partnerschaften berücksichtigen und unsere Möglichkeiten nutzen, einen Beitrag zur Problemlösung leisten, besonders in Gebieten, die durch Boden- und Landdegradation stark betroffen sind.

Grundlage für die internationale Arbeit des Boden-Bündnisses ist insbesondere die „Konvention 169“ der internationalen Arbeitsorganisation. Mit ihr wird den indigenen und in Stämmen lebenden Völkern ein Recht auf ihr Land und ihre Ressourcen, ihre eigene Lebensweise, Kultur und Sprache zugesprochen.

6. Das Verhältnis Boden-Bündnis zum Klima-Bündnis

Zwischen der weltweiten Bodendegradation und der globalen Klimaveränderung besteht ein enger direkter Zusammenhang. Der Boden ist Träger aller Ressourcen und ist Speicher von Stoffen, die das Klima beeinflussen. Klimaänderungen wirken sich gravierend auf den Zustand der Böden aus. Boden-Bündnis und Klima-Bündnis sehen sich als komplementäre Initiativen unter dem übergeordneten Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Sie setzen gemeinsam auf das verantwortungsbewusste lokale Handeln in Städten und Gemeinden und auf den Einbezug der Nord-Süd-Dimension im kommunalen Handeln.

7. Verpflichtung der Mitglieder des Boden-Bündnisses

Als Mitgliedstädte und -gemeinden verpflichten wir uns dazu, in voller Ausschöpfung unserer Verantwortung und Zuständigkeit die Ziele des Boden-Bündnisses festzuschreiben und im Sinne der Leitsätze die erforderlichen Massnahmen zu treffen und umzusetzen.

Wir gehen zielstrebig daran, eine Trendwende im noch immer steigenden Flächenverbrauch und in der Bodendegradation einzuleiten und eine fortlaufende Verbesserung der Bodensituation herbeizuführen. Bei der Lösung dieser Aufgaben beziehen wir im Sinne der Agenda 21 alle Akteure ein.

Wir verpflichten uns zu einem laufenden Berichtswesen, zur Festlegung geeigneter Zielgrößen und zu einer Erfolgskontrolle unserer Bodenpolitik.

Darüber hinaus pflegen wir in den Ländern und länderübergreifend einen offenen Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedkommunen, und entwickeln gemeinsame Projekte und Standards.

Wir fordern die übergeordneten politischen Ebenen auf, zur Förderung des nachhaltigen Umgangs mit Böden und der Realisierung der Ziele des Manifestes entsprechende Rahmenbedingungen zu setzen.

Alle Verbände, öffentliche Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Akteure, die diese Leitsätze, Verpflichtungen und Massnahmen des Boden-Bündnisses unterstützen, sehen wir als unsere Verbündeten an.

Bozen, 24. Oktober 2000

Satzung für die European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V vom 31.01.2002

Präambel

Die European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. ist ein Zusammenschluss von Städten, Gemeinden und Landkreisen sowie vergleichbaren Gebietskörperschaften, die sich zum Ziel gesetzt haben, aktiv für einen nachhaltigen Umgang mit den Böden einzutreten. Das am 24. Oktober 2000 in Bozen (I) beschlossene "Manifest für das Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden" ist die Grundlage für die Verständigung auf gemeinsame Ziele und die Zusammenarbeit der Bündnispartner.

In Anerkennung dieses Manifestes setzen sich die Mitglieder der European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. im Sinne der nachstehenden Satzung ein für ein entschlossenes Handeln im Bereich des Bodenschutzes und der Raumentwicklung, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene und fördern das Bodenbewusstsein in den Kommunen. Die Kooperation der Kommunen in den europäischen Ländern und über die Landesgrenzen hinaus mit allen Bündnispartnern eröffnet Chancen und ist zugleich Herausforderung für einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Böden in Europa.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
European Land and Soil Alliance (ELSA)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name
European Land and Soil Alliance (ELSA) e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück (D). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Osnabrück (D)

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Hierzu verfolgt und fördert der Verein das Ziel des nachhaltigen Umgangs mit allen Arten von Böden zur Erhaltung und Entwicklung aller Bodenfunktionen, der Bodenressourcen und des Natur- und Kulturerbes für die jetzigen und zukünftigen Generationen sowie der sozial gerechten Boden- und Landnutzung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Information der Öffentlichkeit über einen nachhaltigen Umgang mit Böden und Förderung des Bodenbewusstseins in Politik, Verwaltung und Bürgerschaft,
 - b) Förderung einer verantwortungsbewussten kommunalen und regionalen Bodenpolitik,

- c) Unterstützung aller Anstrengungen, eine Trendwende im Flächenverbrauch einzuleiten, jede weitere Degradation (Schädigung und Zerstörung) der Böden zu verhindern und vorhandene Bodenbelastungen zu beseitigen,
 - d) Organisation des Informations- und Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Städten, Gemeinden, Landkreisen und vergleichbaren Gebietskörperschaften über nationale Grenzen hinaus, Unterstützung nationaler Koordinierungsstellen,
 - e) Zusammenarbeit mit der EU-Kommission und anderen Institutionen der EU, mit Institutionen, Kommissionen, Verbänden und Organisationen sowie mit anderen Bodenschutz- und Raumentwicklungsinitiativen auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene.
4. Der Verein unterstützt die Ziele des "Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder/Alianza del Clima e.V." und strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Klima-Bündnis an.
 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 und des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an das "Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder/Alianza del Clima e.V." zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Rahmen eines Boden-Klima-Projektes.
 7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle europäischen Städte, Gemeinden und Landkreise sowie vergleichbaren Gebietskörperschaften werden, die die Beitrittserklärung für die European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. (vormals: Unterstützungserklärung für das Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden) unterzeichnet haben.
2. Darüber hinaus besteht für alle juristischen und natürlichen Personen - ausgenommen Städte, Gemeinden und Landkreise sowie vergleichbare Gebietskörperschaften - die die Beitrittserklärung für die European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. (vormals: Unterstützungserklärung für das Boden-Bündnis europäischer Städte und Gemeinden) unterzeichnet haben, die Möglichkeit als assoziiertes Mitglied dem Verein beizutreten. Sie erhalten dadurch Informations- und Teilnahmerechte an den Aktivitäten des Vereins sowie Antragsrechte, jedoch kein Stimmrecht.
3. Über die schriftlich einzureichende Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Er ist bis zum 30. September d. J. schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen worden sind. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes nach § 3 stimmberechtigtes Mitglied oder eine beliebige natürliche Person schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person oder ein bevollmächtigtes Mitglied darf jedoch das Stimmrecht von höchstens sieben Mitgliedern wahrnehmen. Ohne Mitgliederversammlung ist ein Mitgliederbeschluss nur durch die schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder, die aus mehreren europäischen Ländern stammen müssen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn eine Ergänzung der vom Vorstand gesetzten Tagesordnung beschließen. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn einschließlich der nach § 10 erteilten Bevollmächtigungen mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder aus mehreren europäischen Ländern vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss zumindest folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - c) die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der vertretenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Beschlüsse,
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
4. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun Personen:
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der oder dem Schatzmeister/in
 - d) der oder dem Schriftführer/in sowie
 - e) bis zu fünf Beisitzer/innen.
2. Über die Anzahl der Beisitzer/innen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Anzahl der assoziierten Mitglieder im Vorstand ist auf höchstens zwei begrenzt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen mehrerer europäischer Länder zusammen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
5. Im Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellen des Jahresberichtes,
 - b) Abschließen von Arbeitsverträgen sowie Erteilung und Widerruf von Vollmachten,
 - c) Zusammenarbeit mit nationalen Koordinierungsstellen des Vereins,
 - d) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Entscheiden über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung,
 - g) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - h) Treuhänderisches Verwalten des Vereinsvermögens und von Projektgeldern.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl. Sollte mit dem Ablauf der satzungsgemäßen Amtsdauer kein neuer Vorstand gewählt sein, verlängert sich die Amtsdauer bis zur Neuwahl des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle ordentlichen und assoziierten Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sollen aus mindestens drei Ländern kommen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.